



Vorlage		Vorlage-Nr:	A 40/0098/WP15
Federführende Dienststelle: Schulverwaltungsamt		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	08.05.2006
		Verfasser:	A 40 Team 2, Herr Hahn
Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen; hier: Bewertung der Verwaltung			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
01.06.2006	SchA	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit nicht bezifferbar.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und erklärt sich mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

Erläuterungen:

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Antrag vom 18.10.2005 die Verwaltung gebeten, über mögliche Konsequenzen der von der Landesregierung beabsichtigten Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen zu berichten. Der betreffende Antrag ist den Erläuterungen beigelegt. Da jedoch der entsprechende Referentenentwurf für die Gesetzesnovelle zunächst in der Öffentlichkeit und im Beteiligungsverfahren heftig und kontrovers diskutiert wurde, hat die städtische Schulverwaltung die Beantwortung dieses Antrages wegen der unterschiedlichsten Überlegungen auf Landesebene bis dato verschoben.

Nach dem Regierungsentwurf vom 28.03.2006 sind allerdings **Grundschulbezirke jetzt tatsächlich nicht mehr vorgesehen**. Nach diesem Regierungsentwurf sind für eine nachhaltige Schulentwicklungsplanung die nachstehenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung. Die Neufassung des **§ 46 - Aufnahme in die Schule, Schulwechsel** - sieht in

Abs. 1 vor, dass über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet **innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens**.

Gemäß **Abs. 2** kann die Aufnahme in eine Schule abgelehnt werden, wenn **ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist** oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Gemäß **Abs. 3** hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart** im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Grundlegende Bestimmung für die Fortführung von Schulen ist **§ 81 - Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen**.

Gemäß **Abs. 1** sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen **angemessene Klassen- und Schulgrößen** zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest und stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

Die in § 8 Abs. 1 der entsprechenden Verordnung geregelte Schüler-Lehrer-Relation von 25,3 **gewährleistet nur dann eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung für alle Grundschulen, wenn diese durchgängig mindestens zweizügig sind und jeweils durchschnittlich 24 Schülerinnen und Schüler je Klasse haben**.

Nach **§ 82 - Mindestgrößen von Schulen** -

müssen gemäß **Abs. 2** Grundschulen bei Fortführung mindestens **1 Klasse pro Jahrgang haben**. Gemäß **Abs. 3** sollen Grundschulen mit **weniger als 2 Klassen pro Jahrgang**, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung **angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund)**.

Mit der Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen entfällt ein wesentliches Element kommunaler Schulentwicklungsplanung im Hinblick auf die soziale und ökonomische Gestaltung des Schulangebo-

tes vor Ort. Nach Auffassung der städtischen Schulverwaltung ist nicht auszuschließen, dass es hierdurch zu Problemlagen an einzelnen Schulen (bestimmte Sozialmilieus, SchülerInnen mit Migrationshintergrund) und damit zur Verstärkung von Selektion und Chancenungleichheit kommen kann. Die Verwaltung sieht ferner die Gefahr, dass besonders stark nachgefragte Schulen von der Kapazität her nicht mehr ausreichen und gegebenenfalls erweitert werden müssen und andererseits Schulen "leer laufen" bis hin zur Unterschreitung der Mindestgrenze.

Um hier regelnd eingreifen bzw. gegensteuern zu können, sind nach Auffassung der städtischen Schulverwaltung unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Parameter in jedem Fall für die Grundschulen Zügigkeiten festzulegen, die die Aufnahmekapazität der einzelnen Schule sowohl auf der Grundlage **der Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen** als auch unter Berücksichtigung des **Raumbedarfs für die OGS** betrachtet.

Hierzu liegt ebenfalls ein Antrag der Ratsfraktionen von SPD und GRÜNE vom 20.03.2006 vor, der den Erläuterungen beigelegt ist.

Nachdem zum Schuljahr 2006/07 von 42 städtischen Grundschulen 25 Grundschulen die OGS eingeführt haben werden und auch bereits für das Schuljahr 2007/08 konkrete Überlegungen für fast alle restlichen Grundschulen angestellt worden sind bzw. werden, hat die städtische Schulverwaltung inzwischen die Erstellung eines Schulentwicklungsplanes für die Primarstufe in Angriff genommen, die einerseits zum Ziel hat, für jede einzelne Grundschule die Aufnahmekapazität (Zügigkeit) festzulegen und andererseits die derzeitige und zukünftige Entwicklung der Raumbedarfe für die OGS berücksichtigt.

Hierfür sind allerdings noch umfangreiche Untersuchungen verschiedenster Schulgebäude, die Berücksichtigung neuer Baugebiete und die gemeinsame (sozialräumliche) Betrachtung etlicher Schulen unter Berücksichtigung der Schülerzahlenentwicklung erforderlich. Diese Arbeiten können frühestens bis Ende des Jahres 2006 zum Abschluss gebracht werden.

Anlage/n:

Ratsantrag, Nr. 97/15, der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Aachen vom 18.10.2005

Ratsantrag, Nr. 125/15, der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Aachen und der Grüne-Fraktion im Rat der Stadt Aachen vom 20.03.2006